Datenschutz-Information

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg für das Dezernat 53 – Immissionsschutz (einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) –

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Fachbereichen Genehmigung und Überwachung, Überwachung Gentechnik, Störfall, Luftreinhalteplanung und der Fachaufsicht des Dezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg.

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg erhebt bei Ihnen oder bei Dritten Ihre personenbezogenen Daten und verarbeitet diese. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO.

I. <u>Verantwortlicher und Ansprechpartner für den Datenschutz</u>

Verantwortlicher

Bezirksregierung Arnsberg,

vertreten durch den Regierungspräsidenten Hans- Josef Vogel,

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Telefax: 02931 82-2520

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Arnsberg

Christina Vogt

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-2487

Postanschrift

Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg

E-Mail: datenschutz@bezreg-arnsberg.nrw.de

II. Für folgende Zwecke werden die personenbezogenen Daten verarbeitet:

Das Dezernat 53 verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigt werden. Das betrifft folgende Aufgaben in den Fachbereichen:

- Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und Erstellen von Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Bearbeitung von Anzeigen nach BlmSchG,
- Überwachung von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- Überwachung von gentechnischen Anlagen,
- Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen,
- Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.
- Überwachung von Störfallbetrieben und sonstiger Vollzug des Störfallrechts,
- Aufstellung und Überwachung von Luftreinhalteplänen und
- Bearbeitung von Petitionen, Beschwerden, Eingaben und sonstigen Vorgängen im Rahmen der Fachaufsicht über die Unteren Immissionsschutzbehörden.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich streng nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und –verarbeitung erfolgt insbesondere nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO sowie §§ 3 und 16 DSG NRW.

Danach ist die Datenverarbeitung z.B. zulässig, wenn sie

- aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder
- mit Ihrem Einverständnis (Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) erfolgt.

Im Regelfall erfolgt die Datenverarbeitung bei den Bezirksregierungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, also aufgrund Gesetz, Verordnung oder Erlass. Zu den jeweiligen Verarbeitungszwecken und den konkreten gesetzlichen Verarbeitungsgrundlagen informiert Sie der jeweils betroffene Fachbereich bzw. die Datenschutzbeauftragte.

III. Widerruf von Einwilligungen

Soweit Sie dem Dezernat 53 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Datenverarbeitung in diesem Umfang rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegenüber dem Dezernat 53 erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

IV. Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb der Bezirksregierung Arnsberg erhalten die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Mitarbeiter/innen in den einzelnen Dezernaten und Fachbereichen Ihre Daten.

Extern werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben.

Informationen über Sie dürfen von der Bezirksregierung Arnsberg nur weitergeben werden, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben.

V. <u>Dauer der Speicherung</u>

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert das Dezernat 53 Ihre personenbezogenen Daten für die erforderliche oder gesetzlich vorgegebene Dauer; nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine längere Vorhaltung vorschreiben.

VI. <u>Übermittlung personenbezogener Daten an Organisationen außerhalb der</u>

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU) findet in der Regel nicht statt.

VII. <u>Ihre Datenschutzrechte</u>

Als betroffene Person haben Sie grundsätzlich

- das Recht auf Auskunft über Ihre verarbeitenden Daten nach Art. 15 DSGVO.
- das Recht auf Berichtigung Ihrer Daten nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung Ihrer Daten nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 21 DSGVO.

Daneben haben Sie ein Recht

- auf ordnungsgemäße und transparente Verarbeitung (einschließlich Information hierzu) bei automatisierten Entscheidungsfindungen (Art. 22 DSGVO) sowie
- auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), also dem LDI (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) (https://www.ldi.nrw.de/).

Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Ihren persönlichen Daten haben, sollten Sie bitte angeben, in welcher Weise Sie mit der Bezirksregierung Arnsberg zu tun hatten. Denn die Behörde führt die einzelnen Fachbereiche – schon aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht zusammen. Ihre Hinweise werden daher zwingend benötigt, um die über Sie gespeicherten Daten vollständig ermitteln zu können.

VIII. Zuständigkeitsänderungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren

Durch die Anpassung des nordrhein-westfälischen Datenschutzrechts an die europäische Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich eine Änderung in der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Datenschutzgesetz NRW.

Bisher war die Bezirksregierung zuständig für Ordnungswidrigkeitsverfahren, die gegen öffentliche Stellen gerichtet sind, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen.

Nach dem Gesetzentwurf wird künftig die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sachlich allein zuständige Verwaltungsbehörde sein.